



Leistungsbewertungskonzept

Hans-Ehrenberg-Schule
Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1. Allgemeiner Teil	2
1.1. Grundsätze des Leistungsbewertungskonzepts	2
1.2. Beurteilungsbereiche und deren spezifische Beurteilungsformen	4
1.2.1. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“	5
1.2.1.1. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten und Klausuren	5
1.2.1.2. Mündliche Prüfungen als Klausurersatz in den modernen Fremdsprachen	6
1.2.1.3. Zentrale Klausuren in der Einführungsphase	7
1.2.1.4. Regelungen zu den Vorabiturklausuren	7
1.2.1.5. Rückgabe der Klassenarbeiten und Klausuren	..8
1.2.1.6. Lernstandserhebungen (VERA 8)	9
1.2.1.7. Facharbeit	9
1.2.1.8. Besondere Lernleistung	11
1.2.1.9. Nachteilsausgleich	12
1.2.1.10. LRS-Erlass	13
1.2.1.11. Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung	14
1.2.2. Beurteilungsbereich Sonstige Mitarbeit	14
1.2.2.1. Mitarbeit im Unterricht	15
1.2.2.2. Referate	15
1.2.2.3. Hausaufgaben	16
1.2.2.4. Schriftliche Übungen	16
1.3. Schulisches Beschwerdemanagement im Bereich der Leistungsbeurteilung	17
2. Anhang	19
2.1. Gesetzliche Vorgaben	19
2.1.1. Grundsätze der Leistungsbewertung	19
2.1.2. Leistungsbewertung Klassenarbeiten	20
2.1.3. Zentrale Lernstandserhebungen	20
2.2. Beispiele für Bewertungsbögen für die mündliche Kommunikationsprüfung	22
2.3. Notenstufen und Punkte	24
2.4. Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung (Sek.II)	24
2.5. Korrekturzeichen	25
2.6. Referatcurriculum	27

Vorwort

a) Funktion

Das Leistungsbewertungskonzept bietet Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrern eine gemeinsame verlässliche Grundlage der Leistungsbewertung an der Hans-Ehrenberg-Schule.

Das Konzept basiert auf den Beschlüssen der jeweils zuständigen schulischen Gremien.

b) Selbstverständnis

Der schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag ist für die Schule in NRW vorrangig und gesetzlich im Schulgesetz verankert. Darin enthalten ist der gesellschaftliche Auftrag der Schule, Leistungen zu bewerten und Abschlüsse zu vergeben, die weitere Zugangsberechtigungen beinhalten. Gleichzeitig wissen wir Agierende in einer evangelischen Schule, dass die Leistungen eines Menschen nicht ein Wert an sich sind, sondern die Würde, die Achtung, die Akzeptanz des Menschen immer ein Geschenk bleibt, das unumkehrbar ist. Das vorliegende Leistungsbewertungskonzept dokumentiert die zentralen Grundlagen der Leistungsbewertung in der Hans-Ehrenberg-Schule, die neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen auch unseren christlichen Grundwerten verpflichtet sind. Selbst- und Fremdbeurteilung von Leistungen sind dabei wichtige Aspekte des Lernprozesses. Ziel aller schulischen Leistungsbewertung ist eine größtmögliche Objektivität sowie Transparenz und Vergleichbarkeit gegenüber Schülern/innen und Eltern.

Gleichwohl wissen wir als Pädagoginnen und Pädagogen, dass Beobachtungs- und Bewertungsfehler vorkommen. Hier gilt es für jeden Pädagogen, selbstständig oder im kollegialen Gespräch und Austausch sich wechselseitig auf Augenhöhe zu vergewissern, dass solche Fehler vermieden werden, um die Professionalität immer wieder zu gewährleisten.

c) Aufbau

Zunächst werden im allgemeinen Teil die rechtlichen Vorgaben und die gemeinsamen Vereinbarungen der Leistungsbewertung für alle Fächer und Stufen dargestellt. Hier finden sich grundlegende Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Lernerfolgsüberprüfungen und der „Sonstigen Mitarbeit“. Außerdem werden schulische Vereinbarungen erläutert, die Transparenz sicherstellen sollen, z.B. die Bekanntgabe von Leistungserwartungen und regelmäßige Leistungsrückmeldungen.

Im Anhang finden sich wichtige Dokumente der gesetzlichen Grundlagen.

Die fächerspezifischen Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung finden sich für jedes Fach in den schulinternen Fachcurricula.

1. Allgemeiner Teil

1.1. Grundsätze des Leistungsbewertungskonzepts

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. §48 SchulG), der Allgemeinen Schulordnung (§21-25 ASchO) sowie in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (vgl. §6 APO-SI) und der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (§13-18 APO-GOST) festgeschrieben.

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des individuellen Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und ist Grundlage für die weitere Förderung. Sie bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Kernlehrplänen der einzelnen Fächer als Kompetenzen formuliert sind.¹ Sie berücksichtigt dabei alle in den Kernlehrplänen ausgewiesenen Kompetenzbereiche in angemessener Weise.

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz (§ 70 Abs. 4 SchulG) beschlossenen Grundsätzen entspricht. Bei der Bewertung sind der Umfang, der Grad der Selbstständigkeit und die richtige Anwendung von Erlerntem und deren Darstellung zu berücksichtigen. Auch die Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Faches sind zu beachten. Die Bewertung erfolgt dabei bis zur Einführungsphase über Notenstufen (§48 SchulG), in der Oberstufe über Notenpunkte (§16 APO-GOST).

Die Kriterien für die Notengebung sollen den Schülerinnen und Schülern transparent sein. Die Korrekturen sowie die Kommentierungen sollen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.² Die Leistungsbeurteilung soll zugleich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein.

Die Lehrperson informiert zu Beginn jedes Schuljahres die Schülerinnen und Schüler über die curricularen Inhalte des Faches, die Leistungserwartungen, die Kriterien der Leistungsbewertung und die verschiedenen Formen der Leistungsnachweise in Form unterschiedlicher Arten der Schülerbeiträge.

Im Laufe des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler durch Klassenarbeiten, Lernerfolgsüberprüfungen und sonstige Beiträge die Gelegenheit, Kompetenzen wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Dabei werden sie im Lernprozess durchgängig unterstützt. Diese Rückmeldungen über den erreichten Lernstand, auch in Form von Noten, bieten den Schülerinnen und Schülern zugleich eine Hilfe zur Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung zum weiteren Lernen.

¹ Die fachspezifischen schulinternen Curricula können dazu auf der Homepage eingesehen werden.

² Entnommen aus dem Entwurf des neuen Kernlehrplans Deutsch vom Frühjahr 2019.

Zum Quartalsende erfolgt jeweils eine individuelle Besprechung zum Leistungsstand und zu den Lernfortschritten. Dabei soll den Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit zur Selbsteinschätzung gegeben werden. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der Lernerfolgsüberprüfungen Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

Sofern die Versetzung durch Minderleistungen gefährdet ist, erhalten Eltern und Schüler/innen individuell abgestimmte Förderpläne.³ Auf Beratungskonferenzen der Klasseenteams, die jeweils einmal im ersten und zweiten Halbjahr zum Quartalsende stattfinden, wird die jeweilige Leistungssituation der Schülerinnen und Schüler mit Minderleistungen erörtert.

1.2. Beurteilungsbereiche und deren spezifische Beurteilungsformen

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Unterricht erbrachten Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (sonstige Leistungen im Unterricht). Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbeurteilung angemessen berücksichtigt, wobei beide den gleichen Stellenwert besitzen. Eine rein arithmetische Ermittlung der Halbjahresnote bzw. der Gesamtnote am Schuljahresende ist jedoch nicht gestattet.

Bei der Bildung der Zeugnisnote am Ende des Schuljahres ist die Gesamtentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers zu berücksichtigen. Die Lehrkraft hat dabei einen pädagogisch zu nutzenden Entscheidungsspielraum.

Im Folgenden werden der Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ausdifferenziert.

³ vgl. das Förderkonzept der HES, als Download auf der Schulhomepage zu finden.

1.2.1. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sollen darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der Kompetenzerwartungen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

1.2.1.1. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten und Klausuren

In der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Klasse innerhalb einer Woche geschrieben werden. Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel auch keine Tests. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

In der abgedruckten Tabelle wird die Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der **Sekundarstufe I** dargestellt, wie sie den Beschlüssen der Fachkonferenzen an der HES auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache (E)		2. Fremdsprache (L/F)		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (Unterrichtsstunden)
5	6	1	6*	bis zu 1	-*	-	6	bis zu 1
6	6	1	6	1	L/F 6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	L/F 6	1	6	1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	L/F 5	1	5	1
9	4	2	4 <small>(davon 1 mdl.)</small>	1 - 2	L/F 4	1 - 2	5	1 - 2

In den Differenzierungskursen der Jahrgänge 8 und 9 werden zwei Kursarbeiten im Halbjahr geschrieben.

Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassen- oder Kursarbeit durch eine andere gleichwertige schriftliche Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Die in § 6 Abs. 8 der APO – SI eingeräumte Möglichkeit zum Ersatz einer Klassenarbeit durch eine nicht schriftliche Leistungsüberprüfung gelangt für das Fach Deutsch nicht zur Anwendung.

In der Sekundarstufe II dürfen in der Regel nicht mehr als drei Klausuren in der Woche angesetzt werden. Folgende Klausuren in den Pflicht- und Wahlfächern sind dabei verbindlich festgelegt:

Klausuren in der Einführungsphase

Anzahl der Klausuren:

- Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik: zwei Klausuren je Halbjahr
- alle anderen Fächer: eine Klausur je Halbjahr

Auch wenn nur eine Klausur im Halbjahr geschrieben wird, wird die Note gleichwertig aus den beiden Endnoten der Beurteilungsbereiche gebildet. Dabei bleibt aber ein pädagogischer Spielraum.

Klausurlänge:

In den Grundkursen wird zweistündig geschrieben.

Die **Fremdsprachenklausuren** mit weiterem Aufgabenschwerpunkt (Hörverstehen, Hör-Seh-Verstehen, Mediation) werden allerdings um 15 Minuten verlängert.

Im zweiten Halbjahr wird jeweils die zweite Klausur in Deutsch und Mathematik durch die Zentrale Klausur ersetzt. Diese dauert 100 Minuten.

Klausuren in der Jahrgangsstufe Q1

Leistungskurse: In beiden Halbjahren werden in allen Fächern 3-stündige Klausuren* geschrieben. Ausnahme: Die Deutsch-Klausuren im zweiten Halbjahr sind vierstündig.

Grundkurse: folgende Übersicht zeigt die Klausurlängen in den Grundkursen:

Fach	D	M	F	L	S	Mu	Ku	Ge	Ek	EW	Ph	Bi	Ch	If	ER
Q1.1	3	3	3	2	2/3**	2	2/3*	3	3	3	2***	2	2	2	2

Q1.2	3	3	3	2	2/3**	3	2/3*	3	3	3	2***	2	2	2	2
------	---	---	---	---	-------	---	------	---	---	---	------	---	---	---	---

Hinweise zur Tabelle:

Die **Fremdsprachenklausuren** mit weiterem Aufgabenschwerpunkt (Hörverstehen, Hör-Seh-Verstehen, Mediation) werden um 15 Minuten verlängert. In Englisch wird anstelle der 2. Klausur im 1. Halbjahr eine mündliche Prüfung durchgeführt.

* Die praktische Klausur in Kunst kann je nach Erfordernis im Gk dreistündig bzw. im Lk vierstündig geschrieben werden.

** Spanisch fortgeführt schreibt dreistündig.

*** plus 20 Minuten bei Durchführung eines Versuchs.

Klausuren in der Jahrgangsstufe Q2

Im ersten Halbjahr werden in den Gk-Fächern 3-stündige, in den LK-Fächern 4-stündige Klausuren geschrieben. Die praktische Klausur in Kunst kann im Gk auf 4 Unterrichtsstunden verlängert werden, im Lk auf 5 Unterrichtsstunden.

Die **Klausuren in den modernen Fremdsprachen** mit weiterem Aufgabenschwerpunkt (Hörverstehen, Hör-Seh-Verstehen, Mediation) werden um 15 Minuten verlängert. In Französisch und Spanisch wird anstelle der ersten Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

Die Prüfungen finden an den gleichen Tagen statt, die im Klausurplan für die Klausuren im entsprechenden Band vorgesehen sind, bei großen Lerngruppen auch am Nachmittag des Folgetages.

Im zweiten Halbjahr richtet sich die Klausurlänge nach den Abiturvorgaben, d.h. 3 Zeitstunden im 3. Abiturfach und 4,25 Zeitstunden in den Leistungskursen. Dazu kommen gegebenenfalls 30 Minuten für die Auswahl der Aufgaben.

In Kunst kann die Arbeitszeit für eine praktische Klausur im Gk und Lk um bis zu 60 Minuten verlängert werden.

1.2.1.2. Mündliche Prüfungen als Klausurersatz in den modernen Fremdsprachen

Wie in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) festgelegt, können in den modernen Fremdsprachen Klausuren mündliche Anteile enthalten. In Englisch wird im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt, in Französisch und Spanisch im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde (vgl. die Angaben im vorherigen Kapitel)

In der Sekundarstufe I gilt, dass in den modernen Fremdsprachen Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten können. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im 9. Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

Die Prüfung findet als Paarprüfung mit zwei Prüfern statt (nur in Ausnahmefällen mit einem oder drei Prüflingen). Sie besteht aus einem Kurzvortrag zu einem Aspekt des im Unter-

richt behandelten Themas, in der Sek II mit Analyse einer dazu passenden bildlichen Darstellung (monologisches Sprechen), sowie einer Diskussion zwischen den Prüflingen zu einem verwandten Thema, in der Sek I häufig durch einen Bildimpuls gesteuert (dialogisches Sprechen). Die beiden Prüfungsteile werden zu gleichen Teilen bewertet. Die Paarprüfungen dauern in der Sek I und im Grundkurs etwa 20, im Leistungskurs etwa 25 Minuten.

Hinweis:

Beispielhafte Beurteilungsbögen finden sich im Anhang (unter 2.2.)

Die Anforderungen der mündlichen Prüfungsleistungen basieren auf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST), den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe und den einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Die Bewertung erfolgt anhand des einheitlichen Kriterienrasters auf Grundlage der in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GeR). Die verantwortliche Fachlehrkraft legt in Absprache mit der Fachkonferenz und unter Beachtung des Prüfungsprofils die Kriterien für die inhaltliche Bewertung der Prüfungsleistung fest.

1.2.1.3. Zentrale Klausuren in Deutsch und Mathematik in der Einführungsphase

Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase wertvolle Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus. Sie ersetzen die reguläre zweite Klausur im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und sind daher für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die Fachlehrerinnen und –lehrer bereiten die Schülerinnen und Schüler auf die Inhalte und Aufgabenformate der Zentralen Klausuren vor.⁴

1.2.1.4. Regelungen zu den Vorabiturklausuren

In Q2/II ist im 1. – 3. Fach eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben, damit die Schülerinnen und Schüler die organisatorischen Rahmenbedingungen sowie Form, Art der Aufgabenstellung, Anforderungen und Bewertung der Abiturklausur als Generalprobe erfahren.⁵ Mit der Bestimmung „unter Abiturbedingungen“ ist im Einzelnen zu verstehen:

- Die Klausuren orientieren sich an den Aufgabenformaten der bekannten Prüfungs- und Beispielaufgaben.
- Sollte im Abitur eine Auswahl vorgesehen sein, so wird auch hier eine Auswahl gegeben, die jedoch nicht der Anzahl der im Abitur vorgesehenen Aufgaben entsprechen muss.
- Inhaltlich beziehen sich die Aufgaben auf den Unterricht des vorangegangenen Quartals. Ein Rückgriff auf zurückliegende Themen der Qualifikationsphase ist nur

⁴<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Oberstufe/FAQ07/index.html>

⁵ vgl. APO-GOST §14 Abs. 2

statthaft, wenn diese zuvor im Kursabschnitt Gegenstand einer integrierenden Wiederholung gewesen sind. Die Lehrkräfte bemühen sich, im Unterricht und in den Klausuren der Oberstufe systematisch auch in vorangegangenen Unterrichtseinheiten bearbeitete Unterrichtsinhalte im Sinne eines Spiralcurriculums zu reaktivieren.

- Die Dauer und ggf. Auswahlzeiten der Klausuren gelten analog den Vorgaben der Abiturbestimmungen. Die Beurteilung wird auf der Basis eines kriteriengeleiteten Bewertungssystems vorgenommen.

Künftige Dauer der Abiturklausuren in den einzelnen Fächern

Die Klausurlänge im Zentralabitur verändert sich ab dem Abitur 2021 und beträgt für die einzelnen Fächer wie folgt:

Fächer	Leistungskurs	Grundkurs
Englisch und Französisch Alle weiteren modernen Fremdsprachen	270 Minuten	240 Minuten
Mathematik Alle weiteren Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes	270 Minuten	225 Minuten
Deutsch, Musik, Kunst, alle Gesellschaftswissenschaften, die alten Sprachen, Religionslehre/Religionsunterricht, Sport	270 Minuten	210 Minuten

Wie sich die Dauer der Klausuren künftig im Laufe der Qualifikationsphase sukzessive zunehmend gestaltet, ist den novellierten Verwaltungsvorschriften zu § 14 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) zu entnehmen. Eine Festlegung erfolgt in den Fachkonferenzen im zweiten Halbjahr 2018/19 und wird dann entsprechend in das Leistungsbewertungskonzept aufgenommen.

1.2.1.5. Rückgabe der Klassenarbeiten und Klausuren

Die Fachlehrerinnen und -lehrer geben den Schülerinnen und Schülern eine Leistungsrückmeldung in schriftlicher Form, aus der die Qualität der Leistung ersichtlich wird. Diese erfolgt entweder als ausführlicher Kommentar unter der Arbeit oder in Form eines Bewertungsrasters mit Kommentierung.

Die Klausuren werden so bald wie möglich korrigiert und zurückgegeben. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe und Besprechung darf keine neue Klausur geschrieben werden.⁶

1.2.1.6. Lernstandserhebungen (VERA 8)

In Klasse 8 nehmen die Schülerinnen und Schüler an den landeseinheitlichen Lernstandserhebungen (VERA 8) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch verpflichtend teil.

Die Lernstandserhebungen bzw. Vergleichsarbeiten (VERA) sind Diagnoseverfahren zur Einschätzung, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler verfügen. Lehrkräfte erhalten damit Hinweise über Stärken und Schwächen ihrer Klassen und können damit gezielte Maßnahmen zur Förderung aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse konzipieren.

Die Ergebnisse werden daher schulintern in der Lehrer- und Schulkonferenz vorgestellt. In den Fachkonferenzen Deutsch, Mathematik und Englisch wird darüber hinaus besprochen, mit welchen Maßnahmen zukünftig die Kompetenzen von Schülerinnen und Schüler verbessert werden können.⁷

Eine gezielte Vorbereitung – zum Beispiel durch Üben von Aufgaben und das Anschauen spezieller Materialien – ist nicht erwünscht, da dies die Ergebnisse und den Interpretationsgehalt verfälscht. Es geht um nachhaltig Gelerntes und nicht um kurzfristig Geübtes.

Lernstandserhebungen werden nicht benotet und nicht als Klassenarbeit gewertet.

1.2.1.7. Facharbeit

Facharbeiten dienen dazu, die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit (ca. 8-12 Seiten) und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihrer Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ gerecht wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. In diesem Fall kann eine zusätzliche, freiwillige Erstellung einer Facharbeit zugelassen werden.⁸

Die Facharbeit wird im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase I geschrieben und ersetzt die erste Klausur in diesem Halbjahr. Eine Facharbeit kann nur in einem Fach geschrieben werden, das schriftlich belegt ist.

⁶ vgl. kommentierte Fassung von Dobert, Klaesberg, S. 114 (APO-GOST §14 Abs.5)

⁷ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/lernstand8/lehrerinformationen/schwerpunkte-zeitplan/termine-und-zeitplan.html>

⁸ APO-GOST §14 Abs.3

Die Schülerinnen und Schüler geben zunächst ihren Erst-, Zweit- und Drittwunsch des Faches an, in dem sie die Facharbeit schreiben möchten. Die Stufenleitung weist den Schülerinnen und Schülern anhand dieser Angaben ein Fach zu.

Festlegung des Themas: Der Themenvorschlag der Schülerin bzw. des Schülers wird mit der Fachlehrkraft besprochen und dann bis zum festgelegten Termin (s. Terminplan) verbindlich formuliert und dokumentiert. Bei den später folgenden Beratungsgesprächen kann es sich manchmal als notwendig erweisen, das Thema weiter einzugrenzen oder andere Akzente zu setzen. Auch diese Veränderungen der ursprünglichen Themenstellung sind nur nach Rücksprache mit dem Fachlehrer zulässig und zu protokollieren. Eine Dokumentation des Arbeitsprozesses ist der Facharbeit beizufügen (in der Regel im Anhang). Der Arbeitsprozess ist Bestandteil der Bewertung.

Beratungsgespräche: Für die Beratung der Schüler sind mindestens drei Gespräche vorgesehen. Das erste sollte der Absprache und Eingrenzung des Facharbeitsthemas dienen. Je ein weiteres Gespräch sollte während der Untersuchungs- und Recherchephase stattfinden. Je nach Fach wird gegebenenfalls ein weiteres Gespräch während der Schreibphase verabredet. Weitere Gespräche können notwendig werden, sollten aber nicht die Eigenständigkeit der Leistung einschränken. Die Beratungsgespräche sind kurz auf einem Formblatt zu protokollieren. Das Formblatt ist zusammen mit der Facharbeit abzugeben. Die Schüler sollen sich um die Terminabsprachen kümmern.

Der Vorbereitung auf die Gespräche durch die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu und fließt in die Bewertung des Arbeitsprozesses ein.

In die Formalia einer Facharbeit wird in einem Workshop im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase eingeführt. Ein Leitfaden zur Gestaltung der Facharbeit steht auf der Homepage als Download zur Verfügung.

Mit dem Besuch der Universitätsbibliothek Bielefeld ist eine Einführung in die Methodik der Recherche verbunden, sodass die Schülerinnen und Schüler die entsprechende Fachliteratur zu ihrem Thema selbstständig suchen können.

Der an die Schülerinnen und Schüler ausgeteilte Terminplan für die Facharbeit bietet einen Überblick über die Zeiträume der einzelnen Arbeitsphasen und den dazugehörigen Beratungsgesprächen sowie den Abgabetermin.

Die Beurteilung der Facharbeiten erfolgt nach fachspezifischen Beurteilungsrastern. Dabei wird nicht nur das Endprodukt, sondern auch die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beratungsgespräche in die Bewertung einbezogen. Wird eine Facharbeit nicht fristgerecht abgegeben aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, so wird sie mit der Note ‚ungenügend‘ bewertet.

1.2.1.8. Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung⁹

⁹ Folgende Passagen sind entnommen aus: <https://www.schulmi-w.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Besondere-Lernleistung/index.html>

Die besondere Lernleistung bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, freiwillig und über den Unterricht hinaus einen besonderen Begabungs- und Interessenschwerpunkt zu verfolgen, sodass ihre wissenschaftspropädeutische Kompetenz erhöht und ihre Selbstständigkeit und Kreativität gefördert werden.

Als fünfte Komponente neben den Prüfungen im ersten bis vierten Fach ermöglicht sie einen individuellen Schwerpunkt in der Abiturprüfung und knüpft an komplexe fachliche und überfachliche Arbeiten von Schülerinnen und Schülern innerhalb oder außerhalb des schulischen Angebots der gymnasialen Oberstufe an. So kann eine besondere Lernleistung beispielsweise aus einer in Wettbewerben, Projektkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Praktika erbrachten Leistung erwachsen.

Aufgrund des hohen Gewichts innerhalb der Abiturprüfung kommen nur komplexe Schülerleistungen zur Einbringung als besondere Lernleistung in Frage.

Über die Anerkennung entscheidet die Schulleitung zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase nach Beratung mit der für die Korrektur vorgesehenen Lehrkraft. Möglich sind bei der Bearbeitung komplexer Fragestellungen etwa empirische Arbeiten, experimentelle Arbeiten, produktorientierte bzw. kreative Arbeiten, theoretisch-interpretierende Arbeiten, theoretisch-analytische Arbeiten.

Falls die Ergebnisse eines Projektkurses die Grundlage für eine besondere Lernleistung bilden sollen, können demnach die beiden Kurshalbjahresnoten des Projektkurses nicht in Block I der Gesamtqualifikation eingebracht werden. Auf dem Zeugnis wird dann lediglich die Teilnahme ausgewiesen. Auch wenn die besondere Lernleistung aus einem Projektkurs erwächst, wird die Note des Projektkurses nicht ohne Weiteres als Beurteilung für die besondere Lernleistung übernommen. Hier fließen zusätzliche Beurteilungskriterien mit ein, z. B. Präsentation, Erläuterung und Diskussion im Rahmen des Kolloquiums.

Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil: der schriftlichen Arbeit / Dokumentation und dem Kolloquium.

Die schriftliche Arbeit/ Dokumentation sollte ca. 30 Textseiten umfassen; bei Gruppenarbeiten erhöht sich der Umfang. Im Einzelfall können weniger als die angegebene Anzahl Textseiten verantwortet werden, abhängig von Schwierigkeitsgrad und Anlage des Themas (z. B. musikalische Interpretation, sportliche Leistung, fachpraktischer Medienbeitrag, naturwissenschaftliches Funktionsmodell). Die wissenschaftspropädeutische Ausrichtung der besonderen Lernleistung sollte das Niveau einer Facharbeit in inhaltlicher und methodischer Hinsicht deutlich übertreffen.

Die schriftliche Arbeit/ Dokumentation ist spätestens bis zur Abiturzulassung einzureichen.

Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenarbeiten oder bei Darbietung von Teilen einer Wettbewerbsleistung wird diese Zeit entsprechend verlängert. Das Kolloquium dient der Präsentation der Arbeitsergebnisse, der Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas oder Problems sowie der Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven. Damit orientiert es sich an den in allen Fachlehrplänen ausgewiesenen drei Anforderungsbereichen, wobei der Anforderungsbereich II im Vordergrund steht.

Das Kolloquium findet im Rahmen der Abiturprüfungen statt. Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung werden in der Abiturprüfung die Ergebnisse des ersten bis vierten Abiturfachs nicht fünf-, sondern vierfach und die besondere Lernleistung ebenfalls vierfach gewertet.

Die Gesamtnote für die besondere Lernleistung geht demnach mit einer 20-prozentigen Gewichtung in das Ergebnis der Abiturprüfung ein (vgl. auch APO-GOST §17).¹⁰

1.2.1.9. Nachteilsausgleich

Laut §1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. In Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung, eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder einer akuten oder chronischen Erkrankung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen entsprechenden Nachteilsausgleich (NTA).¹¹ Der Oberstufenkoordinator berät die Einzelfälle intensiv und beachtet die ministeriellen Vorgaben.

In der Sekundarstufe II wird der Nachteilsausgleich in §13 Abs. 7 der APO-GOST wie folgt geregelt:

„Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Anforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.“¹²

Die zentral gestellten Klausuren am Ende der Einführungsphase in Deutsch und Mathematik sind keine Prüfungen, daher ist die Entscheidung der Schulleitung maßgeblich.

Für die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Entscheidend für die Genehmigung ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

¹⁰ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/FAQ-Besondere-Lernleistung/index.html>

¹¹ 3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf (- 12 -

¹² s.o.,3-Arbeitshilfe_Gymnasiale Oberstufe, S. 3

1.2.1.10. LRS-Erlass - Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)¹³

In der Sekundarstufe I gilt folgende Regelung:

Die Lese-Rechtschreibschwäche einer Schülerin oder eines Schülers muss diagnostiziert und der Schule sowie den Fachlehrern schriftlich mitgeteilt worden sein, damit dieser Erlass greifen kann.

Aus dem Erlass:

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

Schriftliche Arbeiten und Übungen: Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrkraft im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach einbezogen.

In der gymnasialen Oberstufe gilt folgende Regelung:

Nach Klassenstufe 9 des Gymnasiums darf von der üblichen Leistungsfeststellung und –beurteilung nicht mehr abgewichen werden, es bleibt dann nur noch der Nachteilsausgleich. Allerdings besteht für die Schülerin oder den Schüler in der Einführungsphase die Möglichkeit, wenn die Zeugnisnote „mangelhaft“ droht, freiwillig eine zusätzliche Arbeit anzufertigen, die, wenn sie hinreichend positiv bewertet werden kann, die Zeugnisnote verbessert.¹⁴

Ansonsten kann bei Klausuren der Schülerin bzw. dem Schüler bis zu 10 Minuten zusätzlich als reine Korrekturzeit gewährt werden. Diese Regelung ist zunehmend abzubauen, da im Abitur solch eine Korrekturzeit nicht gewährt werden kann.

1.2.1.11. Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung

Die Schulleitung nimmt regelmäßig Einsicht in Klassen- und Kursarbeiten. Sie bestimmt zu Schuljahresbeginn, in welchen Fächern jeweils eine schriftliche Arbeit aus dem oberen,

¹³ <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Erlasse/LR> - 13 - f

¹⁴ vg. Info-Blatt LRS der Regionalen Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld 2012

dem mittleren und dem unteren Notenspektrum der Schulleitung vorgelegt werden. Zudem erstellen die Fachlehrerinnen und –lehrer eine Notenübersicht.

Um eine Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen sicherzustellen, empfiehlt es sich, dass Lehrerinnen und Lehrer in parallelen Klassen und Kursen Arbeiten gemeinsam erstellen. Um auch in der Oberstufe parallele Klausuren zu ermöglichen, werden in der Regel zwei bis drei der Grundkurse in Deutsch, Mathematik und Englisch parallel in der gleichen Schiene geblockt.

Die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen wird in den Fachkonferenzen regelmäßig thematisiert.

1.2.2. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klassenarbeiten bzw. Klausuren (sowie Facharbeiten und Projektkursarbeiten).¹⁵ Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.¹⁶ In der gymnasialen Oberstufe werden die beiden Beurteilungsbereiche „Sonstige Mitarbeit“ und „Schriftliche Arbeiten“ jeweils zu gleichen Teilen gewichtet, wobei eine rein mathematische Berechnung unzulässig ist.

Im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler vor allem zu mündlichen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind. Dabei spielen Qualität und Kontinuität der Beiträge eine Rolle. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.¹⁷ Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Forderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt davon unberührt.

Folgende Bestandteile gehen in die Bewertung des Leistungsbereiches „Sonstige Mitarbeit“ ein:

- aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch: „mündliche Mitarbeit“

¹⁵ APO-GOST §15

¹⁶ APO-SI §6

¹⁷ APO-SI §6, Abs. 6

- konstruktive Mitarbeit bei Partner- und Gruppenarbeiten¹⁸
- regelmäßiges und vollständiges Anfertigen der Hausaufgaben
- schriftliche Übungen (z.B. Tests)
- Heftführung
- Portfolio
- Lerntagebuch
- freiwillige Leistungen: Übernahme von Referaten und Protokollen u.a. zur tendenziellen Verbesserung der Note bei schwacher mündlicher Unterrichtseteiligung aber grundsätzlicher Leistungsbereitschaft. Durch eine einmalige freiwillige Leistung können mangelhafte oder ungenügende Leistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ nicht ausgeglichen werden.
- in den Fremdsprachen: Wortschatzüberprüfungen (schriftlich wie mündlich)

1.2.2.1. Mitarbeit im Unterricht

Die mündliche Mitarbeit lässt sich nicht mithilfe eines Punkterasters bewerten. Hierfür werden die folgenden Kriterien festgelegt:

sehr gut	zeigt seine Mitarbeit sehr häufig und durchgängig durch fachlich korrekte und weiterführende Beiträge.
gut	zeigt seine Mitarbeit durchgängig durch fachlich korrekte und bisweilen weiterführende Beiträge.
befriedigend	zeigt seine Mitarbeit regelmäßig durch Beiträge und kann fachliche Fehler ggf. mit Hilfen erkennen und berichtigen.
ausreichend	zeigt seine Mitarbeit durch unregelmäßige oder häufig fehlerhafte Beiträge kann aber nach Aufforderung den aktuellen Stand der unterrichtlichen Überlegungen weitgehend reproduzieren.
mangelhaft	trägt nicht oder nur wenig durch eigene Beiträge zum Unterricht bei und kann sich auch auf Nachfrage nur lücken- und/oder fehlerhaft zu den aktuellen Unterrichtsinhalten äußern.
ungenügend	trägt auch auf Nachfrage in aller Regel nicht erkennbar zum Unterrichtsfortgang bei.

Die Leistungsbeschreibung gilt als Orientierungsrahmen für die Fächer, in Einzelfällen werden in den fachspezifischen Curricula Modifizierungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

1.2.2.2. Referate

In der Jahrgangsstufe 9 halten alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Referatcurriculums ein Referat. Die Schülerinnen und Schüler wählen in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft ein Thema aus und bearbeiten es weitgehend selbstständig. Im Beurteilungsbogen¹⁹ sind die Kriterien der Bewertung festgelegt, die zugleich einen Orientierungsrahmen für die Referatgestaltung bieten. Auf dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird die Durchführung des Referates mit einer qualifizierenden Bemerkung bescheinigt.

¹⁸ Bei Leistungen die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, ist der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einzubeziehen

¹⁹ siehe Anhang

In den vorhergehenden Jahrgangsstufen der Sek.I sollen die Schülerinnen und Schüler auf diese Kriterien des Beurteilungsbogens stufenweise vorbereitet werden.

1.2.2.3. Hausaufgaben

Das Hausaufgabenkonzept²⁰ der Hans-Ehrenberg-Schule basiert auf den Rahmenbedingungen des MSW-Erlasses vom 05.05.2015.

Hausaufgaben werden dabei als besondere Chance zur individuellen Förderung durch Binnendifferenzierung begriffen, z.B. in Form von arbeitsteiligen Aufgaben, freiwilligen oder selbstgestellten Aufgaben, unterschiedlichen Aufgabentypen oder Aufgabenstellungen, die die Interessen und Fähigkeiten einzelner Schülerinnen und Schülern besonders berücksichtigen.

Sie dienen dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden, und sollen selbstständig erledigt werden können. Sie erwachsen aus dem Unterricht und führen wieder zu ihm zurück.

Am Ende einzelner Unterrichtseinheiten wird mit den Schülerinnen und Schülern auch die Bedeutung der jeweiligen Hausaufgaben reflektiert, so dass die Hausaufgabenkultur in den Klassen und Kursen weiterentwickelt werden kann.

Die einzelne Hausaufgabe wird in der Sek.I nicht benotet.

Auch in der Sekundarstufe II dürfen die Hausaufgaben nicht im Einzelnen benotet werden, sollten aber als Gesamteindruck mit in die Bewertung einfließen.

1.2.2.4. Schriftliche Übungen

Schriftliche Überprüfung der Hausaufgaben zur Stunde können unangekündigt erfolgen.

Schriftliche Übungen (Tests) beziehen sich in der Regel auf die vorangegangenen vier bis sechs Unterrichtsstunden und müssen angekündigt werden.

Beide Überprüfungsformen sind, falls sie erfolgen, anteilig in die Notengebung einzubeziehen.

²⁰ Abdruck des Konzepts im Anhang S. 26

1.3. Schulisches Beschwerdemanagement

Schule steht im Fokus von Eltern, Schülern und der Öffentlichkeit. Es kann aus diversen Gründen sein, dass Schüler/innen bzw. Eltern mit dem Geschehen in der Schule oder mit einzelnen Entscheidungen nicht einverstanden sind und ihre Kritik äußern. Eine solche Kritik enthält immer eine Botschaft und kann für uns als Schule ein nützlicher Hinweis für ggf. notwendige strukturelle Verbesserungen sein. Es gibt andererseits aber auch beanstandete Entscheidungen im Bereich der Schule, die gar nicht angezeigt werden.

Beschwerden im Bereich der Schule können sich grundsätzlich richten gegen:

- die Arbeit (z.B. Inhalte, Methoden,) einer Kollegin/eines Kollegen im Unterricht oder im Kontext der Schule
- gegen die Leistungsbeurteilung einer Schülerin/ eines Schülers
- gegen schulische Entscheidungen wie z.B. Ordnungsmaßnahmen, Konferenzbeschlüsse
- gegen Verhalten der Funktionsträger z.B. Schulleitung, Kollegen

Jede Beschwerde gegen eine Zeugnisnote, die ein Verwaltungsakt ist, ist als Widerspruch zu behandeln, der letztinstanzlich der Überprüfung vor dem Verwaltungsgericht unterliegt.

Da uns in der HES ein gutes Miteinander im Alltag wichtig ist und viele Unklarheiten bzw. Ungereimtheiten sich im Gespräch klären lassen, sollte vor einer Beschwerde/einem Widerspruch immer ein Gespräch stehen. Eltern und Schüler sollten ihre Kritik dort vorbringen, wo die Beanstandung angesiedelt ist, und versuchen, gemeinsam eine einvernehmliche Regelung zu finden. Ziel ist es, in wechselseitigem Respekt akzeptable Lösungen zu finden, die ggf. den Weg der formellen Beschwerde unnötig machen.

Ist der Anlass der Beschwerde so geartet, dass der Person, die sich beschweren will, ein Gespräch mit der Lehrerin/dem Lehrer nicht zuzumuten ist, kann es Ausnahmen zu dem klärenden Gespräch geben.

Lässt sich wider Erwarten ein Einvernehmen nicht herstellen, weil in der Schule nach kritischer Prüfung die Entscheidung nicht revidiert wird und Eltern bzw. Schüler/in dies nicht nachvollziehen können, ist der nächste Schritt die förmliche Beschwerde.

Die Beschwerde

Die Beschwerde muss in der Schule schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch Eltern oder volljährige Schüler/in vorgelegt werden. Der strittige Sachverhalt muss beschrieben und die Begründung muss dargelegt werden.

Nach Erhalt der Beschwerde erarbeitet die Lehrkraft, gegen die sich die Beschwerde richtet, eine Stellungnahme. Die Lehrkraft oder das Gremium, z.B. die Versetzungskonferenz haben nach eingehender Beratung die Möglichkeit, die ursprüngliche Notenentscheidung im Sinne des Beschwerdeführers zu verändern, dann erfolgt eine Nachricht darüber an die Eltern bzw. Schüler/in.

Ist eine sogenannte innerschulische Abhilfe nicht möglich, beauftragt die Schulleitung die betreffende Lehrkraft, eine ausführliche Stellungnahme zur Beschwerde zu erstellen, die

mit dem Beschwerdeschreiben über den Schulträger an die Bezirksregierung Detmold geleitet wird. Auch die Schulleitung nimmt schriftlich Stellung. Die Eltern bzw. der/die Schüler/in wird über die Weiterleitung informiert.

Mit der Weiterleitung liegt das Verfahren nicht mehr in der Schule, sondern in der Bezirksregierung, in der eine ausführliche Prüfung durchgeführt und daraus resultierend eine verbindliche Entscheidung getroffen wird, die schriftlich zugesendet wird.

Der Widerspruch

Verwaltungsakte in der Schule wie z.B. Nichtversetzung, Nichtzulassung zur Abiturprüfung können nur mit einem sog. Widerspruch angefochten werden. Bei Widersprüchen gilt in der Regel die Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung. Sie werden bei der Schulleitung vorgelegt. Sofern sie nicht kurzfristig bearbeitet werden können, erhalten Eltern bzw. Schüler/innen ggf. einen kurzen Zwischenbescheid.

Das Verfahren ist ansonsten deckungsgleich mit dem Verfahren bei Beschwerden. Bei Widersprüchen kann die Entscheidung der Bezirksregierung aber vor dem Verwaltungsgericht Minden angefochten werden.

Abschließende Überlegungen

Eine formelle Beschwerde/ ein formeller Widerspruch ist unvermeidlich, wenn eine einvernehmliche Klärung nicht gefunden werden kann. Es ist für alle Beteiligten zeitaufwändig und es dauert ggf. Monate, bis eine Klärung erfolgt. Deshalb ist eine gemeinsame Lösung, wo immer es möglich ist, im Sinne aller Beteiligten vorzuziehen.

2. Anhang

Hier finden sich wichtige Übersichten und Dokumente zum Leistungsbewertungskonzept der Hans-Ehrenberg-Schule.

2.1. Gesetzliche Vorgaben

2.1.1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Stand 1.1.2011 (SchulG)

vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691)

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

2.1.2. Leistungsbewertung Klassenarbeiten

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Stand: 1. 7. 2010 (APO-SI)

vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 (SGV. NRW. 223)

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern.

Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

2.1.3. Zentrale Lernstandserhebungen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.12.2006

Stand 1.8.2012 (BASS)

12 – 32 Nr. 4 Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)

3. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Leistungsbewertung

3.1 Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden neben dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Abs. 2 SchulG).

3.2 Die jeweils unterrichtende Fachlehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit über die Beurteilung der Lernstandserhebungen. Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt unter angemessener Berücksichtigung

- der bisher erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht,
- der Bewertung der Aufgabenschwierigkeiten vor dem Hintergrund des erteilten

Unterrichts,

– den von der Klasse oder der Lerngruppe bei den Lernstandserhebungen erzielten Ergebnissen.

3.3 Der Bewertung der Lernstandserhebungen werden die folgenden Kategorien zu Grunde gelegt:

- a) Die Ergebnisse übertreffen die bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.
- b) Die Ergebnisse entsprechen den bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.
- c) Die Ergebnisse liegen unterhalb der bisher im Rahmen der Leistungsüberprüfung erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers.

2.2. Beispiele für Bewertungsbögen für die mündliche Kommunikationsprüfung

Beispiel für einen Bewertungsbogen für die mündliche Kommunikationsprüfung in der Sek. I

Prüfungsteil 1: „Zusammenhängendes Sprechen“

Inhaltliche Leistung	Punkte
Inhalt/Aufgabenerfüllung: Der Prüfling teilt sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang sachgerecht und aufgabengemäß mit.	____/20
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	____ /8
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	____ / 8
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	____ / 8
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	____ / 6
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 1	____ / 50

Prüfungsteil 2: „An Gesprächen teilnehmen“

Inhaltliche Leistung	Punkte
Inhalt/Aufgabenerfüllung: Der Prüfling teilt sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang sachgerecht und aufgabengemäß mit.	____ / 20
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	____ / 8
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	____ / 8
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	____ / 8
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	____ / 6
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 2	____ / 50

Gesamtpunktzahl mündliche Prüfung _____ / 100

Note: _____ Datum: _____

Unterschriften Prüfungskommission:

Zuordnung der Prüfungspunkte zur Note:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5
Punkte	100	94-	89-	84-	79-	74-	69-	64-	59-	54-	50-	45-	39-	34-
	-95	90	85	80	75	70	65	60	55	51	46	40	35	28

Beispiel für einen Bewertungsbogen für die mündliche Kommunikationsprüfung in der Sek. II

Prüfungsteil 1: „Zusammenhängendes Sprechen“	Punkte
Inhaltliche Leistung: Der Prüfling teilt sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang sachgerecht und aufgabengemäß mit.	___ / 20
Er beschreibt und analysiert eine bildliche Darstellung und setzt sie zum Thema in Bezug.	___ / 10
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	___ / 12
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	___ / 12
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	___ / 12
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	___ / 9
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 1	___ / 75
Prüfungsteil 2: „An Gesprächen teilnehmen“	Punkte
Inhaltliche Leistung: Der Prüfling trägt Argumente vor, die seiner vorgegebenen Rolle entsprechen.	___ / 20
Er bezieht sich sinnvoll auf die Ausführungen des Gesprächspartners und reagiert zum Beispiel mit Zustimmung, Widerspruch oder differenzierenden Antworten.	___ / 10
Darstellung / Sprachliche Leistung	
Kommunikative Strategie: Der Prüfling äußert sich in dem geforderten thematischen Zusammenhang adressaten- und aufgabengemäß, anschaulich, logisch strukturiert und stellt Sachverhalte weitgehend flüssig dar, ggf. auch mit Unterstützung von Gestik und Mimik, und kann Formulierungsschwierigkeiten möglichst selbständig überwinden.	___ / 12
Ausdrucksvermögen: Seine Kommunikationsabsicht wird, der Niveaustufe angemessen kohärent und variabel, mithilfe ggf. auch differenzierter und reichhaltiger sowie angemessener Wortwahl und auch situationsbezogener Wendungen ausgedrückt.	___ / 12
Sprachliche Korrektheit: Der Prüfling kann mit Hilfe der zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel thematische Zusammenhänge verständlich und der Niveaustufe sprachlich angemessen darstellen.	___ / 12
Aussprache und Intonation: Seine Kommunikationsabsicht wird durch Intonation unterstützt, die Aussprache ist klar und deutlich, auch wenn ein Akzent erkennbar ist. Aussprachefehler können vorkommen, sind aber bezogen auf das Anforderungsniveau des Lehrplans tolerierbar.	___ / 9
Gesamtpunktzahl Prüfungsteil 2	___ / 75

Gesamtpunktzahl: ___ / 150
Datum:

Note:
Unterschrift:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5
Punkte	150-143	142-135	134-128	127-120	119-113	112-105	104-98	97-90	89-83	82-75	74-68	67-58	57-49	48-40

2.3. Notenstufen und Punkte

APO-GOST §16 Notenstufen und Punkte

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

2.4. Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung (SII)

Situation	Notendefinition	Noten/ Punkte
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	Note: 6 Punkte: 0
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur ansatzweise richtig und gehen kaum auf Zusammenhänge ein.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	Note: 5 Punkte: 1-3
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	Note: 2 Punkte: 10-12
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit. Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15

2.5. Korrekturzeichen

Die nachfolgenden Korrekturzeichen gelten für alle in deutscher Sprache abgefassten Texte in Klausurarbeiten.

Zeichen	Beschreibung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
G	Grammatik (wenn nicht weiter spezifiziert, auch Syntax)
W	Wortschatz
Zeichen	Beschreibung
T	Tempus
M	Modus
N	Numerus
Sb	Satzbau
St	Wortstellung
Bz	Bezug
Zeichen	Beschreibung
A	Ausdruck/unpassende Stilebene o.ä.
FS	Fachsprache (fehlend/falsch)
Zeichen	Beschreibung
✓ □	richtig (Ausführung/Lösung/etc.)
f	falsch (Ausführung/Lösung/etc.)
(✓)	folgerichtig (richtige Lösung auf Grundlage einer fehlerhaften Annahme/Zwischenlösung)
	ungenau (Ausführung/Lösung/etc.)
[—]	Streichung (überflüssiges Wort/Passage)
Γ bzw. #	Auslassung
Wdh	Wiederholung, wenn vermeidbar

Fachspezifische Ergänzungen sind den schulinternen Fachcurricula zu entnehmen.

2.6. Informationen zum Referatcurriculum

2.6.1. Prozedere zum Erwerb des Referat-Zertifikats am Ende der 9. Klasse

Alle SuS des 9. Jahrgangs müssen im Laufe des Schuljahres ein Referat nach den im Kompetenzbogen festgelegten Kriterien halten.

- Über die Klassenlehrer/innen erhalten alle SuS einen *Kompetenzbogen*.
- Der/die Klassenlehrer/in bespricht nach dem Verteilen derselben mit den SuS das (hier dargestellte) *Prozedere* und erläutert den Kompetenzbogen.
- Die SuS treten im Laufe des 1. Schulhalbjahres an den/die Fachlehrer/in heran, in dessen/deren Fach sie das Referat halten wollen.
- Jede/r Fachlehrer/in betreut maximal **fünf** Referate in einem Fach.
- Gegebenenfalls weisen die Fachlehrer/innen aus der Sicht ihrer Fächer auf Besonderheiten hin (z.B. in Sport, wenn praktische Darbietungen Teil des Referates sind).
- Sobald ein Referat verabredet worden ist, trägt der/die Fachlehrer/in das Fach und sein/ihr Kürzel in die **Referatliste** ein, die in den roten Klassenordnern unter der Rubrik „Referate“ eingeklebt ist, so dass der/die Klassenlehrer/in einen Überblick darüber gewinnen kann, ob alle SuS versorgt sind oder noch angesprochen werden müssen (letzte Aufforderung mit Nachhalten: zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres!).
- Das Referat ist eine Einzelleistung (keine Gruppenreferate)!
- Im Anschluss an das gehaltene Referat sollte der/die Fachlehrer/in anhand des bewerteten Kompetenzbogens das Referat mit der Schülerin/dem Schüler besprechen.
- Der/die Fachlehrer/in trägt dann in die Referatliste im Klassenordner ein, ob der/die Schüler/in die Anforderungen der Referatkompetenz erfüllt oder sogar in besonderem Maße erfüllt hat. Diese Eintragung ist **Grundlage für das Zertifikat** am Ende des Schuljahres, das als Anhang dem Zeugnis beigelegt ist.
- Der/die Fachlehrer/in kann das Referat natürlich in angemessener Weise in die Beurteilung des Schülers/der Schülerin am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres einbeziehen.
- Die Kompetenzbögen sollten im Schuljahr bei den SuS verbleiben, damit sie sich selber daran orientieren, aber auch kriteriengeleitet die Referate ihrer Mitschüler/innen beurteilen können.
- Die Tatsache, dass ein längeres Referat Grundlage für die Zertifizierung am Ende des Schuljahres ist, bedeutet nicht, dass der/die Schüler/in darüber hinaus in anderen Fächern nicht *weitere Referate* halten kann oder sollte: Übung macht den Meister oder die Meisterin!

2.6.2. Beurteilungsbogen zu den Referatkompetenzen in Jg. 9

Referat-Kompetenz am Ende der 9. Klasse

Anforderg. voll erfüllt	A. überwiegend erfüllt	Grund-A. erfüllt	G.-A. teilweise erfüllt	G.-A. nicht erfüllt
-------------------------	------------------------	------------------	-------------------------	---------------------

1. Gründliche Recherche

--	--	--	--	--

2. Gliederung in Einleitung, Hauptteil, Schluss

--	--	--	--	--

▪ **2.1. Einleitung:**

a) Thema klar formulieren, ggf. eine Leitfrage aufwerfen.
an der Tafel oder auf Folie parallel visualisieren

--	--	--	--	--

b) Bedeutung des Themas aufzeigen
Alltagsbezug deutlich machen, eigenes Interesse akzentuieren, Bezug zum Unterricht herstellen

--	--	--	--	--

c) „Interessantmacher“ verwenden
(in der Einleitung sind z.B. Bilder, Zitate, Karikaturen, Anekdoten sinnvoll, um die Aufmerksamkeit der Zuhörer/innen zu gewinnen)

--	--	--	--	--

d) Überblick über das Vorgehen geben
(Veranschaulichung z.B. durch Tafelanschrieb, Folie, Plakat, Mindmap)

--	--	--	--	--

▪ **2.2. Hauptteil:**

a) an der Gliederung orientiertes Vorgehen (*erkennbar z.B. an Überleitungen*)

--	--	--	--	--

b) Veranschaulichungen herstellen
(z.B. durch Belege, Zitate, Beispiele, Tondokumente)

--	--	--	--	--

▪ **2.3. Schluss:**

a) Zusammenfassung der Thematik und ggf. Beantwortung der Leitfrage.
Bei Bedarf persönliche Stellungnahme

--	--	--	--	--

b) auf **Nachfragen** kompetent reagieren und möglichst weiterführende Gedanken aufnehmen und weiterentwickeln können

--	--	--	--	--

3. Sachlicher Gehalt

- a) sinnvolle Auswahl und sachgenaue Darstellung der Informationen
- b) angemessener Gebrauch der Fachterminologie und Literaturangaben,
- c) Differenzierung der Darstellungsebenen (z.B. Beschreiben, Erklären, Bewerten)

4. Kommunikativer Aspekt

angemessene Sprache
unterstützender Einsatz von Gestik, Mimik und Körpersprache,
durchgängiger Adressatenbezug (z.B. durch Rückkoppelung an bereits Gesagtes)

--	--	--	--	--

5. weitgehend freier Vortrag des Referats

--	--	--	--	--

6. Präsentationstechniken (unterschiedliche Medien einsetzen);
Präsentation praktischer Übungen (z.B. Sport)

--	--	--	--	--

Gesamt

--	--	--	--	--